



Satzung des

Schönwalder Sportverein 1953 e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsangehörigkeit

- 1) Der am 29.08.1953 gegründete Verein führt den Namen „Schönwalder Sportverein 53 e.V.“ und hat seinen Sitz in Schönwalde (Havelland).
- 2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer VR5131 P eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein gehört dem Landessportbund an.

§2

Zweck, Ziel, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung (AO) durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe durch Training auf Trainingsplätzen, in Trainingslagern und Hallen, um den Jugendlichen gezielt den Spaß und die Freude am Sport selbst sowie durch diese gemeinsamen Aktivitäten das gesellschaftliche miteinander Leben zu vermitteln und sportliche, erfolgsorientierte Perspektiven für die Zukunft zu ermöglichen.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
- 4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Rassen und Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

-
- 6) Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. den aktiven und passiven Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b. den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
 - c. den fördernden Mitgliedern
 - d. den Ehrenmitgliedern

- 2) Erwerb der Mitgliedschaft:
 - a. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
 - b. Voraussetzung der Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Mitgliederverwaltung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Geschäftsunfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederverwaltung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt die Mitgliederverwaltung den Beitrittswilligen ab, wird ihm ein Anrufungsrecht für die Vorstanderversammlung eingeräumt. Diese entscheidet bei einer Ablehnung durch die Mitgliederverwaltung grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
 - c. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitgliedes
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. mit dem Tod des Mitgliedes

- 2) Der Austritt kann nur zum Jahresende oder zum 30.06. mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er muss in Textform bei der Mitgliederverwaltung erklärt werden.

- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages trotz 2 facher Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
 - d. wegen unehrenhafter Handlung



-
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Bei Widerspruch ist über den Ausschluss im erweiterten Vorstand erneut zu entscheiden. Der endgültige Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
 - 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
 - 6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
 - 7) Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, müssen zurückgegeben werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung, den bestehenden Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen sind in der Geschäftsordnung ausgewiesen.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6

Verwaltungsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. die Kassenprüfer

§7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im engeren Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Kassenwart
 - d. der Jugendwart
 - e. der Sportwart

Gerichtlich wird der Vorstand durch 2, der vorstehend genannten 5 Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. 1 Abteilungsleiter pro Sektion
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Pressewart

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit und ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen im Sinne des Vereins erlassen.

- 4) Der 1.Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch jemand anderen mit der Leitung beauftragen.

- 5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung finde jährlich statt, sie ist im ersten Quartal des Jahres mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die fristgerechte Einladung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgt über die entsprechenden Medien wie Vereins-Homepage und E- Mails an die Abteilungsleiter der Abteilungen und Trainer / Betreuer. Diese sind verpflichtet, die Mitglieder entsprechend zu informieren. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung zur Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Eine geheime Wahl muss erfolgen, wenn 20 von Hundert der anwesenden Mitglieder diese beantragen.

-
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird als genehmigt angesehen, wenn innerhalb von 2 Monaten nach Veröffentlichung(z.B. Homepage oder Aushang) kein Widerspruch in der Geschäftsstelle eingegangen ist.
 - 4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d. Erlass / Änderungen einer Geschäftsordnung
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g. Vorschlagen/Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. Satzungsänderung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der erweiterte Vorstand beschließt
 - b. 25 von Hundert der Mitglieder es schriftlich beantragen.
 - 6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

§9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sowie ein gesetzlicher Vertreter, der Mitglieder unter 16 Jahren, und die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern die aus anderen Gründen als auf Grund des Alters geschäftsunfähig bzw. beschränkt geschäftsfähig sind, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10

Jugendarbeit

- 1) Dem Jugendwart obliegt die Leitung und Durchführung aller Jugendangelegenheiten außerhalb des regulären Spielbetriebes. Er wird unterstützt bei der Durchführung der abteilungsübergreifenden Jugendveranstaltungen durch die Abteilungsleiter.
- 2) Der Schönwalder Sportverein 53 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum



Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Der Jugendwart übernimmt zur Ausübung dieser Aufgabe ebenfalls die Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten. Er kontrolliert die Einhaltung des Ehrenkodex des DOSB zum Thema Jugendschutz im Trainings- und Spielbetrieb und ist erste Ansprechstation für Beschwerden jeder Art zum Thema Jugend und Jugendschutz.

§11

Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen, die Ehrenmitgliedschaft zieht eine Beitragsfreiheit nach sich.

§12

Die Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens 1 mal im Geschäftsjahr unangemeldet sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§13

Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitglieder-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidatoren bestellt. Die Liquidation bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§14

Haftung

- 1) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausführung der Vereinsaktivitäten entstehen.



§15

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.04.2011 von der Mitgliederversammlung des Schönwalder Sportvereins beschlossen worden und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Die Satzung wurde am 11.12.2017 durch die Mitgliederversammlung des Schönwalder Sportvereins geändert.
- 3) Die Satzung wurde am 23.08.2019 durch die Mitgliederversammlung des Schönwalder Sportvereins geändert.
- 4)

Schönwalde 23.08.2019
Ort Datum

Unterschriften 1. Vorsitzender

Schönwalde 23.08.2019
Ort Datum

Unterschriften 2. Vorsitzender